



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für den Schredderplatz Philippstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert am durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) und der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) am 16.08.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Schredderplatz Philippstein der Stadt Braunfels beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten ausschließlich für den städtischen Schredderplatz Philippstein.

§ 2 Schreddergut

Als Schreddergut gelten Baum- und Heckenschnitt. Äste sind möglichst ungekürzt abzuliefern.

Nicht angenommen werden:

- Stämme und Äste mit einem Stammumfang über 40 cm
- Wurzelstöcke und Altholz (Holzpfähle, Einzäunung, Bauholz usw.)

Bindematerial aus Draht und Kunststoff ist zu entfernen und wieder mitzunehmen.

In Säcken angeliefertes Material ist auszuleeren, hier ist die Verpackung ebenfalls wieder mitzunehmen.





§ 3 Öffnungszeiten

Anmerkung: Dieser Paragraf wurde durch die 1. Änderung vom 12.06.2008 geändert.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Öffnungszeiten in übertragener Zuständigkeit festzulegen.

§ 4 Benutzer

Anmerkung: Dieser Paragraf wurde durch die 1. Änderung vom 12.06.2008 geändert.

Benutzer des städtischen Schredderplatzes sind alle Selbstanlieferer. Zur Benutzung sind nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunfels mit Schreddermaterial aus privaten Grundstücken berechtigt.

Berechtigungen sind glaubhaft zu machen und schlüssig zu dokumentieren (Formblatt).

Gewerbliche Anlieferungen sind verboten. LKW über 3,5 t Nutzlast sind nicht zur Befahrung des Schredderplatzes berechtigt.

§ 5 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsbedingungen die Annahme zu verweigern. Weiterhin das Aufsichtspersonal berechtigt, Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen.

§ 6 Annahmegebühr

Anmerkung: Dieser Paragraf wurde durch die 1. Änderung vom 12.06.2008 geändert.

Anmerkung: Dieser Paragraf wurde durch die 2. Änderung vom 21.08.2008 geändert.

Es werden folgende Annahmegebühren für die Anlieferung von Schreddermaterial auf dem städt. Schredderplatz Philippstein erhoben:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| • PKW | 3,00 € |
| • Anhänger bis 1.000 kg Nutzlast | 10,00 € |
| • Anhänger bis 2.000 kg Nutzlast | 20,00 € |
| • Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast | 30,00 € |





- LKW bis 3,5 t Nutzlast

50,00 €/t Nutzlast

Die Gebühren für Kleinlieferwagen wie z.B. Sprinter Busse, sonstige Kleinbusse, Pritschenwagen sowie Pick-ups werden analog den Anhängern nach Nutzlast abgerechnet.

Die Benutzungsgebühr ist sofort bei Anlieferung fällig und an das Betreuungspersonal zu entrichten. Der Benutzer erhält hierüber eine Quittung.

Das geschredderte Material wird kostenlos an die Bürgerinnen, Bürger und Grundstückseigentümer/innen der Stadt Braunfels zu den Öffnungszeiten abgegeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ablagerungen von Schreddermaterial oder sonstigen Gegenständen außerhalb des städtischen Schredderplatzes sind verboten und werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Schredderplatz Philippstein tritt zum 01.09.2001 in Kraft.

Braunfels, den 17.08.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Schmidt

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER





Beschlusshistorie:

Satzung	Beschluss-Datum	Datum der öffentlichen Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Satzung	16.08.2001	23.08.2001	01.09.2001
1. Nachtragssatzung	12.06.2008	10.07.2008	01.07.2008
2. Nachtragssatzung	21.08.2008	28.08.2008	01.09.2008

